

Konkurrenz lediglich bezweckt, dem Werke die hinreichende Beschäftigung seines eigenen Installationspersonals zu ermöglichen, und ferner nichts dafür vorliegt, dass sich die Gemeindebehörde bei der Auswahl der zur Erreichung dieses Zweckes nur in beschränkter Zahl zuzulassenden Privatinstallateure nicht von sachlichen Erwägungen (berufliche Tüchtigkeit der Bewerber, eventuell Priorität der Bewerbung) hätte leiten lassen. Demnach ist gegen die Abweisung des Konzessionsgesuches des Rekurrenten aus dem Gesichtspunkte der Art. 31 und 4 BV nichts einzuwenden. Zwar hätte der Gemeinderat korrekterweise die angerufene Regulativbestimmung mit seiner wirklichen Stellungnahme in Einklang bringen sollen; doch kann schon aus dieser blossen Programmbestimmung als solcher ein Rechtsanspruch der privaten Installateure, wie ihn das darin vorgesehene Reglement selbst gewähren würde, noch nicht abgeleitet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Urteil vom 16. Dezember 1915

i. S. Weber-Rütli gegen St. Gallen, Reg.-Bat.

Zulässigkeit kantonaler Gesetzesbestimmungen, wodurch Konkursiten und deren mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung lebende Familiengenossen, insbesondere Ehefrauen, von der Betreibung des Wirtschaftsgewerbes ausgeschlossen werden.

A. — Durch Beschluss vom 20. August 1915 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen ein Gesuch der heutigen Rekurrentin Frau Weber geb. Rütli, es möchte ihr an Stelle ihres in Konkurs geratenen Ehemanns Paul Weber das Patent für Betreibung der Speisewirtschaft zur « Eisenbahn » in Wil erteilt werden, trotz dem em-

pfehlenden Gutachten des Gemeinderats Wil mit nachstehender Begründung abgewiesen:

« 1. Art. 3 des Wirtschaftsgesetzes, auf den sich die » Petentin und der Gemeinderat Wil berufen, bestimmt, » dass an Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern in » ungetrennter Haushaltung leben, nur ausnahmsweise, » wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, ein Patent » erteilt werden könne; solche besondere Verhältnisse, » wie z. B. der Umstand, dass es nur mit dem Wirt- » schaftsbetriebe noch möglich sei, eine grössere Kinder- » schaar zu erhalten (Fall Brühwiler), werden jedoch im » konkreten Falle nicht geltend gemacht. Der Ehemann » der Petentin kann gegenteils seinen Beruf als Dach- » decker ausüben, und es ist anzunehmen, dass sein » Einkommen ausreicht, um seine Familie selbst zu » erhalten.

« 2. Die angeführten Gründe: guter Leumund, unver- » schuldeter Konkurs, sind solche von täglich wieder- » kehrender Natur und können vom Regierungsrate, kon- » stanter Praxis gemäss, nicht gehört werden. »

B. — Gegen diesen Beschluss hat Frau Weber-Rütli die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, ihn als im Widerspruch zu Art. 4 und 31 BV stehend aufzuheben und den st. gallischen Regierungsrat zur Erteilung des nachgesuchten Wirtschaftspatentes anzuhalten. Es wird ausgeführt: die Bestimmung des Art. 3 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes sei zu einer Zeit erlassen worden, als die Ehefrau auf Grund des kantonalen Privatrechts noch unter der Vormundschaft des Ehemanns gestanden habe. Sie könne daher heute nach dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach den Bestimmungen des letzteren sei die Ehefrau voll handlungs- und prozessfähig und könne gleich dem Ehemann selbständig ein Gewerbe betreiben, unter der einzigen Bedingung, dass dieser ihr ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung dazu gegeben habe, was hier zutrefte. Die blossen Tat-

sache der Ehe könne demnach den Ausschluss der Frau von der Ausübung eines Gewerbes nicht rechtfertigen. Vielmehr wäre ein derartiger Ausschluss nur aus gewerbe-polizeilichen Gründen zulässig. Solche könnten aber für die hier in Frage stehende Beschränkung nicht angeführt werden. Im übrigen bestünden auch im vorliegenden Falle mindestens ebenso triftige Gründe für die Erteilung des Patentbeschlusses wie im Falle Brühwiler. Es sei also mit «gleicher Elle» gemessen worden.

C. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat in seiner Vernehmlassung, worin er auf Abweisung des Rekurses schliesst, bemerkt: Die Rekurrentin bestreite in ihrer Eingabe nicht, dass ihr Mann Konkursit sei. Damit sei die Grundlage für den angefochtenen Entschcheid gegeben. Denn die Abweisung des Patentgesuches sei in erster Linie aus diesem Grund erfolgt. Aus §§ 2, 3 und 21 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes folge, dass die polizeilichen Bedingungen, an die das Gesetz die Erteilung des Patentbeschlusses knüpfe, nicht nur beim Patentbewerber selbst, sondern auch bei dessen Hausgenossen vorhanden sein müssten, eine Anforderung, welche schon im früheren Wirtschaftsgesetz enthalten gewesen und wohlbegründet sei. Denn das Verbot des Wirtens durch Konkursiten wäre illusorisch, wenn es einfach durch das Eintreten der Ehefrau umgangen werden könnte. Die von der Rekurrentin angerufenen Vorschriften über die zivilrechtliche Stellung der Ehefrau hätten mit den polizeirechtlichen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes nichts zu tun. Im übrigen würde sich, selbst wenn danach eine Schlechterstellung der Frau gegenüber dem Manne auf dem in Frage stehenden Gebiete nicht zulässig wäre, daraus nicht ergeben, dass der angefochtene Beschluss ungesetzlich wäre; denn derselbe stütze sich ja nicht nur auf Art. 3, sondern auch auf die Art. 2 und 21 des Wirtschaftsgesetzes, die auch für Männer entsprechende Geltung hätten. Im Falle Brühwiler sei das Patent ausdrücklich als Ausnahme erteilt worden, weil damals nicht

weniger als 8 kleine Kinder zu versorgen gewesen seien. Es könne demnach auch von einer ungleichen Gesetzesanwendung nicht die Rede sein.

D. — Die in Betracht kommenden Vorschriften des st. gallischen Gesetzes über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken vom 25. Mai 1905 lauten:

« Art. 2. Das Patent wird nur an Kantonsbürger oder im Kanton Niedergelassene erteilt, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, einen guten Leumund geniessen und nebst ihren Hausgenossen volle Gewähr für polizeilich klaglose Betreibung ihres Gewerbes bieten und zugleich mindestens seit einem halben Jahre im Kanton niedergelassen sind. Ausnahmen im letzteren Fall können unter besonderen Umständen vom Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörde bewilligt werden. »

« Art. 3. Ehefrauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Haushaltung leben, soll nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen und die in Art. 2 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, ein Patent erteilt werden. »

« Art. 21. Wenn über den Inhaber eines Wirtschaftspatents der Konkurs eröffnet oder derselbe als fruchtlos Betriebener bestraft wird, so ist ihm vom Konkursamt bezw. dem Betreibungsamt das Patent sofort abzunehmen und dem Gemeinderat zu Händen des Patentamts zu übergeben. Für den Fortbetrieb einer Wirtschaft bis zu deren Veräusserung kann auf Vorschlag der Konkursverwaltung im ersteren Fall einer die nach Art. 2 dieses Gesetzes verlangte Gewähr bietenden Person ein Interimpatent gegen eine Taxe von 10 bis 100 Fr. vom Regierungsrat erteilt werden. Das Gesuch ist beim Gemeinderat einzureichen. »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die im Rekurse angerufenen Bestimmungen des

ZGB beschlagen ausschliesslich die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Rechtsstellung der Ehefrauen. Die Befugnis der Kantone, solche aus öffentlich-rechtlichen, polizeilichen Gründen zu bestimmten Berufsarten nicht oder nur unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen, wird dadurch nicht berührt. Vorschriften kantonaler Wirtschaftsgesetze, welche eine derartige Beschränkung enthalten, können daher nicht unter Berufung auf die nach dem ZGB der Ehefrau zustehende Handlungsfähigkeit angefochten werden. Vielmehr fragt es sich einzig, ob sie mit den durch die Bundes- und Kantonsverfassung den Bürgern gegenüber der Staatsgewalt gewährleisteten Individualrechten, insbesondere mit den in Art. 31 und 4 BV ausgesprochenen Grundsätzen der Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit, vereinbar seien.

2. -- Nun hat der Bundesrat als frühere Rekursbehörde in ständiger Rechtssprechung anerkannt, dass die Verweigerung bezw. der Entzug des Wirtschaftspatentes gegenüber Konkursiten sich als nach Art. 31 litt. e BV zulässige polizeiliche Einschränkung der freien Gewerbeausübung darstelle. Ebenso hat er es für statthaft erklärt, aus diesem Grunde das Patent auch den mit dem Konkursiten in gemeinsamer Haushaltung zusammenlebenden Familiengenossen, insbesondere der Ehefrau desselben zu verweigern, da dafür die nämlichen Gründe wie gegenüber dem Konkursiten selbst sprechen (vergl. SALIS 2. Aufl. N° 969 ff. insbes. 973). Es besteht kein Grund, von dieser bereits im Jahre 1885 inaugurierten Praxis, die für die weitere Ausgestaltung der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung bestimmend war, heute abzuweichen. Denn es lässt sich in der Tat sagen, dass ein Bewerber, der wegen seiner Zahlungsunfähigkeit den Konkurs über sich hat ergehen lassen müssen, selbst wenn damit nach der kantonalen Gesetzgebung nicht ohne weiteres der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren verbunden ist, doch gegenüber seinen Gästen nicht die nämliche Autorität besitzt und daher nicht die nämliche

Gewähr für die Durchführung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bietet wie ein aufrechtstehender Bürger. Dürfen demnach Konkursiten ohne Verletzung der Gewerbefreiheit vom Wirtschaftsgewerbe ausgeschlossen werden, so muss das nämliche aber auch gegenüber den mit ihnen in ungetrennter Haushaltung lebenden Familiengliedern zulässig sein. Denn könnte an Stelle des in Konkurs geratenen Familienhauptes einfach ein anderes Familienglied als Patentbewerber auftreten, so wäre, wie der Regierungsrat in der Beschwerdebeantwortung mit Recht bemerkt, der Umgehung des Verbotes des Wirtens durch Konkursiten Tür und Tor geöffnet.

Da der Ehemann der Rekurrentin unbestrittenermassen Konkursit ist, durfte ihr demnach das Patent schon aus diesem Grunde verweigert werden. Denn dass das st. galische Wirtschaftsgesetz grundsätzlich auf dem oben erwähnten Boden steht, im Falle des Konkurses also nicht nur den Konkursiten, sondern auch seine Hausgenossen von der Patenterteilung ausgeschlossen wissen will, kann nach der Fassung des Art. 2 in Verbindung mit Art. 21 keinem Zweifel unterstehen, wie denn auch schon die damit übereinstimmenden Art. 2 und 20 des früheren Wirtschaftsgesetzes von 1888 vom Bundesrat in diesem Sinne aufgefasst worden sind (vergl. BBl. 1894 I S. 79 in Sachen Jungwirth). Die Frage, ob der durch Art. 3 des zitierten Gesetzes statuierte grundsätzliche Anschluss der Ehefrauen vom Wirtschaftsgewerbe vor Art. 31 BV haltbar sei, braucht daher nicht geprüft zu werden.

3. — Gegenüber der Berufung der Rekurrentin auf den früheren Entscheid des Regierungsrats in Sachen Brühwiler genügt es auf die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses und der Rekursantwort zu verweisen, durch die die Annahme einer Verletzung der Rechtsgleichheit ohne weiteres ausgeschlossen wird.